

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 3. August 1937

Blatt 17

Inhalt: Abtretung von Forderungen. S. 143. — Bezug der Zeitung »Die S. J.«. S. 143. — Unterführeranwärterausbildung 1937/38 bei Ergänzungseinheiten. S. 143. — Ausgabe einer neuen Heeres-Druckvorschrift. S. 143. — Fahrtruppe. S. 144. — Warnung. S. 144. — Formänderungen an f. 10 cm R. 18 u. f. f. S. 18. S. 144. — Reinigungsgerät für Einsteklauf zur Paf. S. 144. — Verwendung des Rückstoßverstärkers 34 P und der Petroleumbüchse. S. 144. — Schwingenkel zum I. J. G. 18. S. 145. — Kaliberfeststellung am Laufmündstück M. G. 34. S. 146. — Sprengladung der 7,5 cm Jgr. 18 (M.). S. 146. — Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät. S. 146. — Kochbadflüssigkeit. S. 146. — Hülsenkrampf beim Schießen aus f. 10 cm R. 18. S. 147. — Tachographen für Zgfw. der Pioniere und Höchstgeschwindigkeiten für Kfz. mit Anhängern. S. 147. — Unterrichtstafeln D. 3. 35. S. 147. — Unbrauchbare K-Rollen. S. 147. — Formänderung am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.). S. 147. — Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens. S. 148. — Übungsreizstoff. S. 148. — Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres. S. 148. — Warnung. S. 148. — Krabben. S. 149. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 149. — Ausgabe von Deckblättern. S. 149. — Ungültige Druckvorschriften. S. 149. — Druckfehlerberichtigung. S. 149.

351. Abtretung von Forderungen.

In der Anlage 1 zu H. M. 1936 S. 223 Nr. 675 ist das Verzeichnis der Zentralkassen unter c durch Aufnahme der

»Hauptgenossenschaftsbank e. G. m. b. H.,

Berlin W 35, Großadmiral-von-Köster-Ufer 35« zu ergänzen.

Ferner ist die ebenda unter I. b. Nr. 10. aufgeführte

»Pfälzische Zentralgenossenschaftskasse e. G. m. b. H.,
Neustadt a. d. S., Hohenzollernstraße 22«

zu streichen.

Der Reichskriegsminister,

23. 7. 37. W 3 (VII a).

352. Bezug der Zeitung »Die S. J.«.

Um die S. J. Verbindungsoffiziere in die Lage zu versetzen, sich über die Anordnungen der Reichsjugendführung sowie über Veröffentlichungen zu den die S. J. besonders berührenden Fragen laufend unterrichtet zu halten, wird für jeden Verbindungsoffizier das Halten der amtlichen Zeitung der Reichsjugendführung »Die S. J.« genehmigt.

Die für das Rechnungsjahr 1937 entstehenden Kosten sind von den Generalkommandos zum 1. 11. 37 zu melden und gelten damit bei Kap. VIII A 2 Lit. 11 als zugewiesen.

Frist zur Kostenanmeldung bei den Generalkommandos 15. 10. 1937.

Oberkommando des Heeres,

13. 7. 37. 4. Abt (II c) Gen St d H.

353. Unterführeranwärterausbildung 1937/38 bei Ergänzungseinheiten.

Gemäß »Bestimmungen personeller Art für Ergänzungseinheiten des Heeres vom 4. 4. 36 Teil III. Unterführeranwärter Ziff. 7c« ist für die Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912 der Weg zum Reserve-Offizieranwärter über die Ergänzungseinheiten nur noch möglich, wenn bis 30. 9. 38 die Mannschafts- und Unterführeranwärter-Ausbildung mit Erfolg beendet ist.

Nach Meldung mehrerer Generalkommandos besteht die Gefahr, daß zahlreiche Unterführeranwärter mangels Stellen nicht zur 2monatigen Unterführeranwärter-Ausbildung herangezogen werden können.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß die gemäß »Bestimmungen personeller Art für Ergänzungseinheiten des Heeres v. 4. 4. 36« Abschnitt III Unterführeranwärter in Ziff. 1 vorgesehene Zahl von 20 Unterführeranwärtern je Ausbildungsgang für das Ausbildungsjahr 1937/38 überschritten werden kann.

Es kann sich empfehlen, daß die Generalkommandos einen der 5 vorgesehenen Ausbildungslehrgänge des Ausbildungsjahrgangs 1937/38 ausschließlich zur Ausbildung von Unterführeranwärtern vorsehen.

Oberkommando des Heeres,

24. 7. 37. 4. Abt (II a) Gen St d H.

354. Ausgabe einer neuen Heeres-Druckvorschrift.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet demnächst:

H. Dv. 270/1 — Bestimmungen für Truppenübungen.

»R. f. D.«

Heft 1: Schiedsrichterdienst bei Truppenübungen mit Panzerkampfwagen
— Entwurf —

Vom 30. Juli 1937.

Der Entwurf ist zum Gegenstand des Unterrichts zu machen, vordringlich bei Truppenteilen, die noch im Übungsjahr 1937 mit Panzerkampfwagen zusammen üben.

Die Verfügung Ob. d. S. Gen St d H — Az. 35 a
Nr. 2040/36

4. Abt (Ib) vom 24. 4. 1936 tritt außer Kraft. Sie ist gemäß H. Dv. 99 (Verschlussachsen-Vorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 87 unter H. Dv. 270 »N. f. D.« sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Heeresdruckvorschrift handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 270/1 ist zu setzen: »N. f. D.«

Oberkommando des Heeres,
27. 3. 37. 4. Abt (Ib) Gen St d H.

355. Fahrtruppe.

Mit der Aufstellung von Fahrabteilungen am 12. 10. 1937 wird für die Kraftfahrabteilungen und Fahrabteilungen als gemeinsame Bezeichnung der Waffengattung die Bezeichnung »Fahrtruppe« eingeführt.

Gleichzeitig erhält die bisherige »Nachschubabteilung (In 8)« im Oberkommando des Heeres (AHA) die Bezeichnung »Fahrtruppenabteilung (In 8)«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 7. 37. AHA (Ia B).

356. Warnung.

Erich Schairer, geb. 21. 10. 87 zu Hemmingen, Kr. Leonberg, z. Z. wohnhaft in Sulzgries bei Eßlingen, Hauptstr. 98, bewirbt sich um Anstellung bei der Wehrmacht. Schairer ist der frühere Herausgeber des in Stuttgart erscheinenden »Sonntagsblattes«, das bis 1933 eine ausgesprochene pazifistische, antikirchliche und kultur-bolschewistische Tendenz aufwies und fast in jeder Nummer landesverräterische Ausführungen enthielt.

Vor seiner Einstellung wird gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
24. 7. 37. AHA Abt. H (H IIc).

357. Formänderungen an f. 10 cm K. 18 u. f. S. 5. 18.

Zu den im Formänderungsbuch für Art.-Gerät Teil II — S. M. 1937 Z. 106 Nr. 261 Ziff. 2 und 3 — bekanntgegebenen Formänderungen wird erläuternd bemerkt, daß die nach dem 30. 6. 36 zum Ausliefern kommenden Geschütze genannter Art bereits mit einem verstärkten Lager zur Höhenrichtmaschine mit voller Mittelleiste nach Zeichnung 5 B 3503 — 24 Änderungszeichnung b versehen und nicht mehr formzuändern sind.

Oberkommando des Heeres,
14. 7. 37. AHA/Fz (V).

358. Reinigungsgerät für Einsteklauf zur Pak.

Der in A. N. (Üb.) Teil 1 Blatt c, Neuausgabe vom 15. 4. 36, unter 5. Geschütze, lfd. Nr. 3 aufgeführte »Wischstod mit Wischerbürste für Einsteklauf zur Pak.« scheidet aus der Truppenausrüstung aus. Das Gerät

ist aufzubrechen, Ersatzteile werden von den Heeres-zeug-ämtern nicht mehr geliefert werden.

An Stelle des Wischstodes mit Wischerbürste ist zum Reinigen des Einsteklaufs zur Pak. (für Schießen mit Zielmunition Kal. 5,6 mm) das Reinigungsgerät 34 für Kaliber 5,6 zu verwenden.

Das in A. N. (Üb.) Teil 1 Blatt c, Neuausgabe vom 15. 4. 36 festgesetzte Soll an Reinigungsgeräten 34 für Kaliber 5,6 wird aus diesem Anlaß nicht erhöht.

Oberkommando des Heeres,
15. 7. 37. AHA/In 2 (IV).

359. Verwendung des Rückstoß- verstärkers 34 P und der Petroleumbüchse.

I. Rückstoßverstärker.

1. Der Rückstoßverstärker 34 P der bisherigen Form für die M. G. der Fertigungsnummern 301 bis 2300 wird ersetzt durch einen Rückstoßverstärker 34 P neuer Form. Bis zum Eintreffen dieser Rückstoßverstärker sind für die vorhandenen der bisherigen Form bei Bedarf Ersatzbüsen beim Heereszeugamt Raumburg anzufordern. Die Überwurfmutter sind z. T. durch verstärkte ausgetauscht (Kennzeichnung: Stempel »V« von 5 mm Schrifthöhe auf dem zylindrischen Teil). Soweit Austausch noch nicht erfolgt ist, sind sie ebenfalls beim genannten Heereszeugamt anzufordern. Der Umtausch erfolgt kostenlos.

2. Die M. G. der Fertigungsnummern ab 2301 erhalten den Rückstoßverstärker 34 P mit Firmen- und Nr.-Angabe. Rückstoßverstärker, die keine Nummerangabe tragen, sind nach Eingang der mit Firmen- und Nummerangabe versehenen an die Kommandantur des Schießplatzes Rummersdorf abzugeben.

3. Der Rückstoßverstärker 34 P für M. G. 34 ab Nr. 2301 unterscheidet sich von dem Rückstoßverstärker 34 P neuer Form für M. G. 34 Nr. 301 bis 2300 durch die etwa 5 mm kürzere Stopfbuchse.

Die Stopfbuchse zum Rückstoßverstärker 34 P für M. G. 34 ab Nr. 2301 ist 54,7 mm lang, während die für den Rückstoßverstärker 34 P neuer Form für M. G. 34 Nr. 301 bis 2300 50 mm lang ist und am verbreiterten Bund Rastnuten für die Sperre hat.

4. Bei der Verwendung der Rückstoßverstärker 34 P neuer Form für M. G. der Nr. 301 bis 2300 und der Rückstoßverstärker 34 P für M. G. 34 ab Nr. 2301 ist zu beachten, daß der beigelegte Ring nur zum Ausgleich der Lagerungs- und Längstoleranzen der Läufes dient. Der Ring wird nur dann zwischen Hülsenrichter und Rückstoßhülse gelegt, wenn bei aufgeschraubtem Rückstoßverstärker das Längsspiel zwischen Lauftrichter und Rückstoßhülse über 2,5 mm beträgt und die Funktion der Waffe nicht mehr gewährleistet ist. Wenn der vorhandene Ring von 1,5 mm Stärke zu stark oder zu schwach ist, sind nach Bedarf in der Truppenwaffenmeisterei auch Ringe anderer Stärken anzufertigen und einzulegen. Bei zu kleinem Längsspiel tritt bei Erwärmung des Laufes das Verriegelungsstück in das Gehäuse oder es erfolgt

eine Streckung des Laufmantels. Bei zurückgetretenem Lauf ist der Laufwechsel nur möglich, wenn die Waffe erkaltet ist, oder nach Lösen der Rückstoßhülse des Rückstoßverstärkers.

Wenn sich die Sperre für den Rückstoßverstärker bei den M. G. 34 ab Nr. 2301 beim Einschrauben des Rückstoßverstärkers 34P nicht hoch genug anheben läßt, ist sie in der Truppenwaffenmeisterei nachzuarbeiten. In jedem Falle muß aber die Sperre beim Ein- und Ausschrauben des Rückstoßverstärkers angehoben werden.

II. Petroleumbüchse.

1. Die Rückstoßverstärker 34S und 34P der M. G. 34 von Nr. 301 bis 2300 der bisherigen Fertigung behalten die gemeinsame Petroleumbüchse 34 bisheriger Form.

2. Der neue Rückstoßverstärker 34P dieser M. G. wird in der hierfür gefertigten Petroleumbüchse 34 »P« untergebracht.

3. Diese Petroleumbüchse wird auch zum Verpacken des Rückstoßverstärkers 34P für M. G. 34 ab Nr. 2301 verwendet. Da die Stopfbüchse und dadurch der ganze Rückstoßverstärker aber 5 mm kürzer ist, muß er durch eine Holzeinlage von 5 mm Stärke und 47 mm $\varnothing$ in der Petroleumbüchse 34 »P« festgelegt werden.

4. Für den Rückstoßverstärker 34S für M. G. 34 ab Nr. 2301 ist die Petroleumbüchse 34 »S« vorgegeben. Diese wird aber noch nicht ausgegeben. Der Rückstoßverstärker S für M. G. 34 ab Nr. 2301 ist zunächst noch in der Petroleumbüchse 34 bisheriger Form — vgl. Ziff. 1 — zu verpacken. Zum Festlegen ist eine Holzscheibe 5 mm stark und 44 mm $\varnothing$ einzulegen.

5. Bis zum Eintreffen der Petroleumbüchse 34P sind die Rückstoßverstärker 34P behelfsmäßig in Petroleum zu lagern, damit ein Festsetzen der Pulverrückstände nicht eintreten kann. Das Verkleinern der Bohrung des Hülsenrichters von 4,75 mm $\varnothing$ und des Spiels zwischen Lauf und Hülsenrichter durch verhärtete Rückstände erhöht den Rückstoß und hat Zerstörungen in der Waffe zur Folge.

6. Folgende Gegenüberstellung gibt eine Übersicht über die vorhandenen Rückstoßverstärker für M. G. 34, ihre Verwendung und Verpackung in Petroleumbüchsen.

- | | | |
|---------------------------|--|--|
| 1. Rückstoßverstärker 34P | für M. G. 34
Nr. 301-2300 | in der Petroleum-
büchse 34 (bis-
heriger Form) |
| 2. Rückstoßverstärker 34S | | |
| 3. Rückstoßverstärker 34S | für M. G. 34
ab 2301 | wie vor mit Erlens-
Holzeinlage 5mm
dick 44 mm $\varnothing$
oder später
Petroleum-
büchse 34 »S« |
| 4. Rückstoßverstärker 34P | für M. G. 34
neuer Form
Nr. 301-2300 | Petroleum-
büchse 34 »P« |
| 5. Rückstoßverstärker 34P | für M. G. 34
ab Nr. 2301 | wie vor mit Erlens-
Holzeinlage 5mm
dick, 47 mm $\varnothing$ |

Oberkommando des Heeres,
17. 7. 37. AHA/In 2 (III).

360. Schwingschenkel zum I. J. G. 18.

Vorratskasten für Schwingschenkel zum
I. J. G. 18.

I. 1. Für das I. J. G. 18 (für Kraftzug) wird ein verstärkter Schwingschenkel eingeführt. Er unterscheidet sich von dem bisherigen nur durch ein größeres Gehäuse und kräftigere Drehfedern; Achsschenkel und Nabenkonstruktion, ferner Befestigungsart des Schwingschenkels mit dem Gehäuse bleiben unverändert.

Benennung:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) Schwingschenkel, rechter | } zum I. J. G. 18 |
| b) Schwingschenkel, linker | |

Stoffgliederungsziffer: 5.

Gerätklasse: J.

Anforderungszeichen:

- zu a) J 10492,
» b) J 10491.

Zeichnung:

- zu a) 3 St 11116,
» b) 3 St 11117.

2. Den mit I. J. G. 18 (für Kzg.) ausgestatteten Einheiten wird von den H. Zeugämtern je Geschütz

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 1 Schwingschenkel, rechter | } vollständig zum
I. J. G. 18 |
| und 1 Schwingschenkel, linker | |

ohne besondere Anforderung zugewiesen werden. Sie sind an Stelle der bisherigen Schwingschenkel, die umgebend und vollständig an die zuständigen H. Zeugämter abzugeben sind, an den Geschützen anzubringen.

II. 1. Für I. J. G. 18 (für Kzg.) wird ein Vorratskasten für Schwingschenkel zum I. J. G. 18 eingeführt. Er enthält die erforderliche Felbausstattung der Truppe mit Vorratsachen für die Schwingschenkel.

Benennung: Vorratskasten für Schwingschenkel
zum I. J. G. 18, mit Inhalt.

Abgekürzte Benennung: Vorr. Kst. für
Schwingschenkel zum I. J. G. 18, mit Inhalt.

Stoffgliederungsziffer: 5.

Gerätklasse: J.

Anlage zur A. N. Heer: J 597.

Anforderungszeichen: J 9409.

2. Ausstattung der Truppe erfolgt gemäß A. N. Heer vom 1. 10. 37. Das demnach zustehende Soll wird ohne besondere Anforderung von den Heeres-Zeugämtern zugewiesen werden. Der Vorr. Kst. selbst wird nicht mitgeliefert. Er ist von der Truppe durch eine einfache Holzkiste behelfsmäßig zu ersetzen. Soweit mehrere Vorr. Kst. für Schwingschenkel zum I. J. G. 18 zuständig sind, kann der Inhalt dieser Vorr. Kst. in einer Kiste gesammelt untergebracht werden.

Oberkommando des Heeres,
26. 7. 37. AHA/In 2 (IV).

361. Kaliberfeststellung am Laufmündstück M. G. 34.

Zum Messen des Kalibers am Laufmündstück M. G. 34 erhält der Stoc für Kaliberzylinder eine weitere Ringmarke, welche vom Truppenwaffenmeister einzufertigen ist. Die Entfernung der Marke von der Stirnfläche des vollständig aufgeschraubten Kaliberzylinders beträgt 124,6 mm.

Beim Messen des Kalibers am Laufmündstück gilt als Maßstelle für den M. G. Lauf 34 die hintere Fläche der beiden Ansätze am Verriegelungsstück in Verbindung mit der mittleren neuen Ringmarke am Stoc für den Kaliberzylinder.

Im übrigen erfolgt die Kalibermessung nach H. Dv. 181/3 Ziffer 4 bis 8.

Herausgabe von Deckblättern zu H. Dv. 181/3 ist vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
27. 7. 37. AHA/In 2 (III).

362. Sprengladung der 7,5 cm Igr. 18 (Al.).

Für das I. J. G. 18 und I. Geb. J. G. 18 werden eingeführt:

- a) für Brisanzgeschosse:
Sprengladung der 7,5 cm Igr. 18 (Aluminiumgrieff)
abgef.: Sprgldg. d. 7,5 cm Igr. 18 (Al.),
 - b) für Übungsgeschosse:
Übungssprengladung der 7,5 cm Igr. 18,
(Übungsgeschoß-Aluminiumgrieff),
abgef.: Üb. Sprgldg. d. 7,5 cm Igr. 18 (Üb. Al.).
- Benennung der mit diesen Sprengladungen laborierten Geschosse
- zu a): 7,5 cm Igr. 18 (Al.),
 - zu b): 7,5 cm Igr. 18 (Üb. Al.).

Die Geschosse zu a) sind mit »Al.« in schwarzer, die zu b) mit »Üb. Al.« in weißer Deckfarbe in der Mitte des zylindr. Geschossteiles gekennzeichnet. Diese Bezeichnungen sind außerdem unterhalb des Mündlochringes der betreffenden Geschosse eingeschlagen.

Beide Sprengladungen haben einen Zusatz aus Aluminiumgrieff und einen Rauchentwickler. Hierdurch wird eine gut zu beobachtende Sprengwolke mit Sichtblich erzielt.

Die 7,5 cm Igr. 18 (Üb. Al.) kann ohne Sicherheit verschossen werden.

Die Bestände an Sprgldg. d. 7,5 cm Igr. 18 und die Mun. Teile für 7,5 cm Igr. 18 (Üb.) sowie die mit diesen Sprengladungen laborierten Geschosse werden aufgebraucht.

Oberkommando des Heeres,
27. 7. 37. AHA/In 2 (VII).

363. Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät.

1. Das Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät wird mit Wirkung vom 1. 4. 37 ab festgesetzt für

die Erg. Schütz. Rp. auf 1 600 *RM* jährlich,
die Erg. M. G. Rp. auf 3 300 *RM* jährlich.

2. Die nur mit leichten M. G. ausgestatteten Einheiten erhalten für M. G. 34 die gleichen Sätze wie entsprechende Einheiten mit M. G. 13.

Für M. G.-Einheiten (M. G. Rpn. aller Art, M. G.-Schw.) mit M. G. 34 und Krab. Schütz. Rp. mit M. G. 34 treten Änderungen im zugewiesenen Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät bis auf weiteres nicht ein.

3. Für 2 cm K 30 werden Instandsetzungsteile auf Anfordern beim zuständigen Zeugamt kostenlos abgegeben. Zur Beschaffung von Werkstoffen usw. werden vom 1. 4. 37 ab folgende Jahresbeträge je Geschütz bei VIII A 15 Titel 31 hiermit zugewiesen.

2 cm Glaf 30 (mit Lafette und Sd. Mh. 51) 100 *RM*,
2 cm Kw K 30 30 *RM*.

Oberkommando des Heeres,
30. 7. 37. AHA/In 2 (VIII).

364. Kochbadflüssigkeit.

1. An Stelle der bisherigen Kochbadflüssigkeit aus Glycerin für Feldküchen wird eine neue aus Triglykol hergestellte Kochbadflüssigkeit eingeführt.

Benennung: Kochbadflüssigkeit.

Gerätklasse: Z.

Stoffgl. Ziff.: 47.

2. Die bisherige Kochbadflüssigkeit ist aufzubrauchen.

3. Die Kochbadflüssigkeit aus Triglykol ist mit der Kochbadflüssigkeit aus Glycerin mischbar.

4. Für die Lagerhaltung und den Truppengebrauch besteht zwischen den beiden Kochbadflüssigkeiten kein Unterschied.

5. Die Kochbadflüssigkeit (aus Triglykol) kann außer in Glas- oder Porzellanballons, sowie den beim Heergerät eingeführten Behältern auch in eisernen aber unverzinkten Gefäßen gelagert werden. Bei Lagerung in blanken eisernen Gefäßen ist es erforderlich, daß zur Vermeidung des Rostens der Gefäße

- a) bei teilweiser Entleerung etwa 1% des gesamten Gefäßinhalts an Maschinenöl beigegeben wird;
- b) nach vollständiger Entleerung die Gefäße mit Maschinenöl ausgeschwenkt werden,
- c) vor Neufüllung die Gefäße durch Ausspülen mit heißem Sodawasser und Nachspülen mit heißem Wasser gereinigt werden.

Die Beigabe von Maschinenöl ist für die Flüssigkeiten unschädlich.

Oberkommando des Heeres,
21. 7. 37. AHA/In 3 (VIb).

365. Hülsenkrampfer beim Schießen aus f. 10 cm K. 18.

Beim Schießen mit mittl. Ldg. aus f. 10 cm K. 18 können bei den Kartuschhülsen bei Verwendung von feuchtem Pulver Hülsenkrampfer auftreten. Diese Vorkommnisse sind sogleich von den Batterien unmittelbar an D. R. S. (AHA/In 4) zu melden. Durch D. R. S. (Wa Prw 1) werden sodann von der Truppe Hülsenkartuschen der entsprechenden Pulverlieferung zum Untersuchen nach Kummerdors herangezogen. Die Batterien haben den Anforderungen zu entsprechen. Ersatz der abgegebenen Hülsenkartuschen liefert auf Anfordern die zuständige S. Ma.

Oberkommando des Heeres,
27. 7. 37. AHA/In 4 (II).

366. Tachographen für Zgkw. der Pioniere und Höchstgeschwindigkeiten für Kfz. mit Anhängern.

Der mit S. M. 1937, S. 69, Nr. 166 angeordnete Einbau der Tachographen in Kfz. der Artillerie gilt auch für die Zgkw. der Pioniere.

Beschaffung der Tachographen aus den bei Kap. VIII A 17, Tit. 33 zugewiesenen S-Mitteln.

Höchstgeschwindigkeiten für Kfz. mit angehängten Pionier-Sonderfahrzeugen (Anhängern):

- | | | | |
|----------------------|-------|---------|--------------------|
| 1. Brückenwagen B | | = 45 km | |
| 2. Motorbootanhänger | .. | = 45 km | |
| 3. I. Brückenwagen | | = 40 km | } auf guter Straße |
| 4. Drucklusterzeuger | | = 40 km | |
| Zu 3. und 4. | | = 25 km | im Gelände |

Die auf S. 70 unter Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Bestimmungen sind sinngemäß beim Fahren mit Pionier-Anhängern anzuwenden.

Oberkommando des Heeres,
19. 7. 37. AHA/In 5 (III).

367. Unterrichtstafeln D. Z. 35.

Die Unterrichtstafeln (N. f. D.)

- 21 — D. Z. 35, gesichert,
- 21 — D. Z. 35, 50 kg Belastung,
- 22 — D. Z. 35, gezündet,

sind von den Truppen beim Heereszeugamt Kassel anzufordern.

Verteiler: wie lfd. Nr. 17 der A. N. (Üb.) Teil 4, Blatt »m«.

Berichtigung der A. N. (Üb.) Teil 4 folgt.

Oberkommando des Heeres,
28. 7. 37. AHA/In 5 (III).

368. Unbrauchbare K-Rollen.

Die Verfügungen über die Verwertung unbrauchbarer K-Rollen — S. M. 1935 S. 182 Nr. 606; S. M. 1936 S. 48 Nr. 131 und S. 116 Nr. 403 — werden aufgehoben.

In Zukunft sind die unbrauchbaren K-Rollen durch die Truppe zu verwerten, und zwar in den Werkstätten oder nach H. Dv. 320/2.

An die Fa. Horst Dannert, Hagen (Westfalen), sind unbrauchbare K-Rollen nicht mehr abzugeben.

Oberkommando des Heeres,
29. 7. 37. AHA/In 5 (III).

369. Formänderung am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.).

Am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) sind nachstehende Formänderungen durch die Truppe auszuführen:

Qfb. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Durchführung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätclassen
1.	Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) (Ed. Kfz. 101) »A«	Anbringen von Zu- und Abluftklappen am Heckpanzer	021 B 26 411	nach Eingang der Einbauteile		Kraftfahrkampstruppe
2.	Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) (Ed. Kfz. 101) Ausf. »B«	Änderung des Werkzeugaßens II	021 D 26 412	somit	1. 10. 37	wie vor

Die Einbauteile zu lfd. Nr. 1 werden der Truppe kostenlos durch die Firma Deutsche Edelstahlwerke geliefert. Das für die Formänderung zu lfd. Nr. 2 erforderliche Material ist vorhandenen Beständen zu entnehmen oder im freien Handel zu beschaffen.

Etwas entstehende weitere Kosten zu lfd. Nr. 1 und die Kosten zu lfd. Nr. 2 sind bei den zugewiesenen S-Mitteln von Kapitel VIII A 17 Titel 33 zu buchen.

Fehlende Zeichnungen sind von der Heereszeichnungsverwaltung anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
28. 7. 37. AHA/In 6 (IV a).

370. Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens.

1. S. M. 1937 S. 12/13 Nr. 27,
2. S. M. 1937 S. 77 Nr. 201.

Die in den S. M. 1937 Nr. 201 Ziffer 5 getroffene Regelung wird dahin geändert, daß die Berechtigung, in besonderen Einzelfällen bei schärfster Prüfung von Fall zu Fall Ausnahmen zu genehmigen, für nachstehende Dienststellen auf die zuständigen Inspektoren des D. R. S. übergeht:

1. Höherer Kav. Offz.,
2. » Offz. Art. Beob. Truppen,
3. » Pi. Offz.,
4. » Panz. Abw. Offz.,
5. » Nachr. Offz.,
6. Inf. Schule,
7. Art. » ,
8. R. R. S.,
9. Pi. Schule I und II,
10. Nachr. Schule.

Die Kav. Schule hat für ihren Bereich die Anträge dem D. R. S. — In 3 — vorzulegen.

Die Erteilung einer generellen Erlaubnis sowie die Übertragung dieser Befugnisse auf einen Vertreter ist verboten.

Oberkommando des Heeres,
20. 7. 37. AHA/In 6 (III a).

371. Übungsreizstoff.

Spritzer von Übungsreizstoff wirken auf die Haut ätzend. Sie bringen allmählich auch durch Kleider und Stiefel und können dann Schädigungen an der Haut verursachen.

Die auf jeder Steinzeugkrufe aufgeklebte Gebrauchsanweisung muß daher genau beachtet werden. Besonders wichtig ist, daß man beim Vergießen des Übungsreizstoffes so schnell wie möglich rückwärts gegen den Wind geht und sich vor Spritzern hütet.

Sind trotzdem Spritzer auf die Haut, Uniform oder Stiefel gekommen, so müssen die bespritzten Stellen sobald als möglich mit Spiritus gereinigt, Uniform und Stiefel anschließend 24 Stunden gut durchgelüftet werden. Stärker bespritzte Uniformen oder Stiefel dürfen auf keinen Fall ungereinigt länger als 15 Minuten am Körper getragen und müssen dann ausgezogen werden.

Das vorschriftswidrige Abschlagen der Köpfe der Steinzeugkrufen mit dem Seitengewehr ist wegen der damit verbundenen Gefahr eigener Verätzung streng verboten.

Oberkommando des Heeres,
24. 7. 37. AHA/In 9 (II a).

372. Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehr- machtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres.

Die Ziffern 4. und 5. der »Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres« vom 9. Mai 1936 (D. R. S. B A Nr. 6962/36 B 1 (IX)) sind wie folgt zu ergänzen:

4. D. R. S. (B A) bestimmt, wer als Beamtenanwärter zugelassen wird, und entscheidet dabei, ob der Anwärter zunächst noch eine Auswahlübung von 4 Wochen abzuleisten hat (siehe 7.).

Für Bewerber, die in der neuen Wehrmacht gedient haben, gilt folgendes:

Zugelassen werden:

- a) 1-jährig gediente Soldaten, die Herbst 35 und früher als Gefreite d. R. entlassen worden sind,
- b) kurzfristig ausgebildete Soldaten der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die nach 2×2 monatigen Ausbildungsgängen bei Ergänzungseinheiten zum Gefreiten d. R. befördert worden sind.

Die Bewerber zu a) und b) haben stets eine Auswahlübung abzuleisten, nach deren Beendigung sie bei Eignung zu Beamtenanwärtern d. R. ernannt werden. Die weitere Laufbahn bis zum Wehrmachtbeamten d. B. regelt sich sodann nach den »Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten d. B. des Heeres«, d. h. es sind 3 Übungen von 6, 4 und 6 Wochen abzuleisten. Bei den Bewerbern zu a) wird bei Eignung die Auswahlübung auf die erste 6-wöchige Übung angerechnet. Die Ernennung zum Unteroffizier d. R. findet für die Bewerber zu a) und b) bei Eignung frühestens am Schluß der Auswahlübung statt.

5. W. B. veranlaßt beim zuständigen Wehrbezirkskommando die Einberufung der in Frage kommenden Bewerber zur Auswahlübung und gegebenenfalls zu den weiteren Übungen nach 4a) und b) bei einer ihrer beabsichtigten Kriegsverwendungen entsprechenden Berw. Dienststelle. Nach erfolgreichem Abschluß der Übungen schlägt die Wehrkreisverwaltung die Anwärter zur Ernennung zu Wehrmachtbeamten d. B. dem D. R. S. (B A) über das Wehrbez. Rdo nach 31) vor.

Oberkommando des Heeres,
20. 7. 37. B 1 (IX).

373. Warnung.

Die Dienststellen des Heeres werden hiermit gewarnt, mit der Firma Max Rubert in Jülsburg (Lebensmittelhandel) in Geschäftsverbindungen zu treten oder bereits bestehende Verbindungen aufrecht zu erhalten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt auf Anfrage nähere Auskunft über den Sachverhalt.

Oberkommando des Heeres,
26. 7. 37. B 3 (II b).

374. Krabben.

Die Deutsche Kontrollgesellschaft der an der Krabbenfischerei interessierten Wirtschaftsgruppen G. m. b. H. (Deuko) Hamburg 1, Schopensteht 22, hat für die Küchenverwaltungen der Truppen usw., die bis 31. 8. 37 ihren annähernden Bedarf an Krabbenerzeugnissen bis 1. 4. 38 mitteilen, für den direkten Bezug folgende Sonderpreise angeboten:

	Preise für Einzel-lieferungen:	
	R. M.	R. M.
Krabbenfleisch, brutto für netto je kg	1,67	1,72
Krabben in Gelee, je 150 g Einwage	0,20	0,22
Krabbenwürst (Brotaufstrich)		
je Dose 250 g Einwage	0,49	0,53
„ „ 430 g „	0,78	0,84
„ „ 880 g „	1,48	1,58
Krabben-Salatkrem (Mayonaise) je kg	1,10	1,20

Die Preise verstehen sich frachtfrei Empfangsbahnhof.

Bei Angabe der endgültigen Bestellungen sind Abweichungen in den einzelnen Krabbenerzeugnissen gegenüber der Voranmeldung zulässig.

Von der Kontrollgesellschaft werden laufend für Truppenküchen geeignete Kochanweisungen gesammelt und den Küchenverwaltungen auf Antrag kostenlos zugesandt.

Oberkommando des Heeres,

28. 7. 37. B 3 (IIb).

375. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 10 Belegungsfähigkeit der Ortschaften des R. f. D. Reichsgebietes — Einheitsblätter: 86, 92, 98, 106, 111, 136, 146 und 153 — von 1937.

Der Versand erfolgt nach besonderen Verteilern.

2. H. Dv. 468/2 — Vorschrift für die Abnahme-Dienststellen im Bereiche des Heereswaffenamtes (Abn Wa A) Teil 2 Dienstamweisung für Heeres-Abnahmestellen. —

Vom 1. 5. 37.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- H. Dv. 468/2 — Entwurf — Vorschrift für die Abnahme-Dienststellen im Bereiche des Heereswaffenamtes (Abn Wa A) Teil 2 Dienstamweisung für Heeres-Abnahmestellen. —

Vom 27. 4. 36.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziffer 5a zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 151 bei H. Dv. 468/2 sind Benennung und Ausgabedatum handschriftlich entsprechend abzuändern. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 468/2 ist zu setzen: »R. f. D.«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

- D 545 (R. f. D.) — Anleitung für die Bedienung des großen und kleinen Flammenwerfers.

3. 3. 37.

Die Vorschrift wird nur nach besonderem Verteiler versandt.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 532 + »Entwurf. Anleitung für den Gebrauch und die Verwendung der Flammenwerfer.« — Vom August 1920.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 zu vernichten.

376. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckbl. Nr. 1—12 zur H. Dv. 464/1
M. Dv. Nr. 374/1
— R. f. D. — »Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von Waffen und Gerät bei der Truppe (St. B.) Teil 1 Allgemeine Bestimmungen.«
Vom 24. 6. 1936.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 149 bei der H. Dv. 464/1 handschriftlich in der Längsspalte 4 einzutragen: »1—12«.

2. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 16 zur
D 467 (R. f. D.) — »Das Schußfertigmachen der 3,7 cm Panzergranate (3,7 cm Pzgr.) vom 19. 1. 1937.«.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften D 1 vom 1. 3. 37 sind auf Seite 73 bei D 467 (R. f. D.) in Spalte 4, »1—16« nachzutragen. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter Nr. 46 zu vermerken.

3. Zur D 464 — (R. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Gr. Patr. 1050.«
Vom 9. 11. 34.

sind

Deckblätter Nr. 6 bis 10 erschienen.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften D 1 vom 1. 3. 37 sind auf Seite 73 bei D 464 — (R. f. D.) — in Spalte 4 die Deckblätter einzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter Nr. 49 zu vermerken.

Dienststellen und Truppenteile melden ihren Bedarf gesammelt über die zuständigen Vorschriftenverwaltungsstellen bis zum 31. 8. 37 bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 1, an.

Anforderungen unter Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bleiben unberücksichtigt.

377. Ungültige Druckvorschriften.

Die bisherige Vorschrift »Schlüsselanleitung für die Chiffriermaschine Enigma I« vom Jahre 1930 tritt außer Kraft und ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

378. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1937 S. 142 Nr. 350 Ziff. I, 2 ist in der zweiten Zeile von oben »M. Dv. 99« in »H. Dv. 99« zu ändern.